

S a t z u n g

über

Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit Art. 28 Abs. 1 - 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFWG) erläßt die Stadt Bogen folgende, vom Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 08.12.1992, AzNr. 21-091, genehmigte

S a t z u n g

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

§ 1

Aufwendungsersatz und Gebühren

1. Die Stadt Bogen erhebt im Rahmen von Art. 28 BayFWG Aufwendungsersatz und Gebühren für folgende Leistungen ihrer Feuerwehren:
 - 1.1 Einsätze
 - 1.2 Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG),
 - 1.3 Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung
 - 1.4 Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 1.5 Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 - 1.6 Instandsetzungsgebühren
2. Die Höhe des Aufwendungsersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Sätzen gemäß Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Für den Ersatz von Aufwendungen und Leistungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 2

Schuldner

1. Bei Pflichtleistungen (§ 1 Nr. 1.1 bis 1.3) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG.
2. Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Nr. 1.4 bis 1.6) ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4


Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Bogen, 14.12.1992

STADT BOGEN




Eckl
Erster Bürgermeister

TextFIN096

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 14.12.1992

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. mit Art. 28 Abs. 1 – 4 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Stadt Bogen folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert.

Die Höhe des Aufwendungsersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Sätzen gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Bogen, 21.08.2019



F. Schedlbauer

Franz Schedlbauer
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren.

1. Streckenkosten:

Die Streckenkosten betragen für jeden angefallenen Kilometer Wegstrecke für

| | |
|--|---------|
| Drehleiter DLK 23/12 | 8,50 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 7,40 € |
| Löschfahrzeug LF 8/6 | 4,70 € |
| X Rüstwagen RW 2 | 9,00 € |
| Mittleres Löschfahrzeug MLF | 5,80 € |
| Löschfahrzeug LF 20 | 8,00 € |
| Mehrzweckfahrzeug MZF FF Oberalteich | 3,60 € |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 10,00 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pfelling | 3,60 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Degernbach | 3,60 € |
| Mehrzweckfahrzeug MZF Bogen | 3,70 € |
| Einsatzleitwagen | 0,40 € |
| Lkw HWS-Elemente | 5,40 € |
| Flutlichtanlage | 2,60 € |
| X Ösanimat | 2,60 € |
| X Pulverlöschanhänger P 250 | 2,60 € |
| Feuerwehrmehrzweckanhänger (teils X) | 2,60 € |
| Stromaggregat (Anhänger) | 2,60 € |
| X Mehrzweckboot mit Anhänger | 2,60 € |

Bei Landkreisfahrzeugen und anhängern (X) werden die Streckenkosten an das LRA Straubing-Bogen überwiesen.

2. Ausrückestundenkosten:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugleichen, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangenen Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

| | |
|--|----------|
| Drehleiter DLK 23/12 | 150,00 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 24/50 | 81,00 € |
| Löschfahrzeug LF 8/6 | 103,00 € |
| X Rüstwagen RW 2 | 160,00 € |
| Mittleres Löschfahrzeug MLF | 130,00 € |
| Löschfahrzeug LF 20 | 180,00 € |
| Mehrzweckfahrzeug MZF FF Oberalteich | 45,00 € |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 155,00 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pfelling | 85,00 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Degernbach | 113,00 € |
| Mehrzweckfahrzeug MZF Bogen | 30,00 € |
| Einsatzleitwagen | 15,00 € |
| Lkw HWS-Elemente | 100,00 € |
| Flutlichtanlage | 77,00 € |

| | | |
|---|--------------------------------------|----------|
| X | Ölsanimat | 61,00 € |
| X | Pulverlöschanhänger P 250 | 31,00 € |
| | Feuerwehrmehrzweckanhänger (teils X) | 31,00 € |
| | Stromaggregat (Anhänger) | 31,00 € |
| X | Mehrzweckboot mit Anhänger | 100,00 € |

Bei Landkreisfahrzeugen und anhängen (X) werden die Ausrückestundenkosten an das LRA Straubing-Bogen überwiesen.

3. Geräteüberlassungsgebühren:

Für die leihweise Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen betragen die Gebühren je Stunde für

| | |
|--|--------|
| eine Länge Druckschlauch B/C | 0,00 € |
| pro Tag | 0,00 € |
| eine Länge Saugschlauch | 0,00 € |
| pro Tag | 0,00 € |
| eine Feuerwehrrarmatur (z. B. Stahlrohr) | 0,00 € |
| pro Tag | 0,00 € |
| einen Handfeuerlöscher | 0,00 € |
| pro Tag | 0,00 € |
| eine Löschdecke | 0,00 € |
| pro Tag | 0,00 € |
| eine Tauchpumpe | 0,00 € |

4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien für Geräte, wie Brenngase, Ölkordeln, Pressluft, Prüfröhrchen, Folien-schläuche u. dgl. sind in den Grundgebühren, Ausrückestundenkosten, Arbeitsstundenkosten und Geräteüberlassungsgebühren nicht enthalten und werden gesondert aufgeführt. Dekontaminationskosten, Wiederherstellungs- und Auswertekosten durch Fachfirmen werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Bei nicht möglicher Dekontamination werden die Wiederbeschaffungskosten angerechnet.

5. Verbrauchsmaterial:

Ölbinder, Chemikalienbinder, Ölschleier, Ölkordeln
Schutzanzüge, Prüfröhrchen, Öltücher, Brenngase,
Planen, Folien Schalungsmaterial, u. dgl. Werden nach den tatsächlichen
Kosten abgerechnet.

6. Sondermüll:

Für die Entsorgung des angefallenen Sondermülls werden die jeweils gültigen Tarife der Entsorgungsunternehmen angerechnet.

7. Personalgebühren:

Für die Inanspruchnahme von Personal wird je angefangene Stunde verrechnet

Bedienstete der Stadt Bogen
hier wird der aktuelle Std-Satz verrechnet

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

für Feuerwehrdienstleistende, bei den der Verdienstausschluss
vom Arbeitgeber geltend gemacht wurde,
der tatsächliche Aufwand

für alle anderen Feuerwehrdienstleistenden

20,00 €

8. Instandsetzungsgebühren u. Gebühren für Leistungen aus der Atemschutzwerkstatt

| | |
|--|----------------|
| Druckschlauch B/C waschen, trocknen, prüfen | 11,70 € |
| Atemschutzmaske prüfen und desinfizieren | 19,50 € |
| Flaschen füllen, pro Liter | 1,30 € |
| Pressluftatmer prüfen | 39,00 € |